

Ein Beitrag zur Höhleneigentumsfrage.¹⁾

Von Dr. Rudolf Willner (Wien).

Irgend jemand hat einmal gesagt, daß dem Soldaten jedesmal der Jurist folge und hat damit zum Ausdrucke bringen wollen, daß jede Eroberung notwendigerweise die Festsetzung einer Ordnung nach sich ziehe, d. h. mit anderen Worten, juristische Tätigkeit auslöse.

Und in der Tat: diese Aufeinanderfolge läßt sich die ganze Menschheitsgeschichte hindurch beobachten, und gilt nicht nur für die territoriale Eroberungen, die fremdes Gebiet unter die Gewalt und damit auch unter die Rechtsordnung des siegreichen Staates bringen, sie kommt auch bei Eroberungen zur Geltung, durch die mit den Waffen des Geistes der Menschheit Neuland im weitesten Sinne des Wortes dienstbar gemacht wird.

Durch solche „geistige“ Eroberungen, wie wir sie beispielsweise in neuerer Zeit den Riesenerfolgen der Naturwissenschaften und der Technik verdanken, werden zumeist ganz neue Lebensverhältnisse und damit ganz neue Rechtsverhältnisse geschaffen und es tritt dann das Bedürfnis nach Regelung der neuen Rechtsmaterie ein.

„Neuland“ der früher erwähnten Art, u. zw. „Neuland“ im wahrsten Sinne des Wortes sind die Höhlen, die — namentlich bei häufigem Vorkommen und im Falle ihrer Verbindung zu weitverzweigten Systemen — unter der Bodenfläche eine selbständige Welt von besonderer Eigenart und zumeist beträchtlicher Ausdehnung darstellen, ein eigenes unterirdisches Reich, das durch jede Neuentdeckung eine Vergrößerung erfährt, und in seiner vielfältigen wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit, seiner Eignung, zur Befriedigung materieller und immaterieller Bedürfnisse des Menschen zu dienen, verschiedenartige rechtliche Beziehungen unter den Menschen hervorruft.

Sowohl als Naturschöpfungen wie als Objekte menschlicher Tätigkeit weichen die Höhlen von den normalen Erscheinungen und Einrichtungen der Oberfläche außerordentlich ab und es stellt daher — wegen dieser Eigenart des Gegenstandes — die Regelung von Höhlenrechtsverhältnissen dem Juristen immer wieder neue Probleme.

¹⁾ Aus einem in der Monatsversammlung der Speläologischen Gesellschaft in Wien am 21. Februar 1923 gehaltenen Vortrag über „Rechtsverhältnisse an Höhlen“.

Wenn wir uns nun fragen, wie Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung diesen verschiedenen Problemen gegenüber sich verhalten, so müssen wir zweierlei feststellen, nämlich, daß 1. gerade in bezug auf die eigenartigen Höhlenverhältnisse die Rechtsbildung zu allen Zeiten und überall ungemein schwerfällig vor sich ging, und daß 2. ganz im Gegensatz zur Erfahrungstatsache, daß das wissenschaftliche Recht dem positiven Recht voraus zu eilen pflegt, bezüglich der Höhlenrechtsfragen in einigen Fällen zuerst die Rechtsprechung zu konkreten Problemen Stellung nahm und in anderen Fällen die Gesetzgebung das eine oder andere Problem regelte, die Theorie aber nur in sehr geringen Ausnahmefällen mit einem oder dem anderen Problem sich beschäftigte. Die ganze Höhlenrechtsmaterie und die Frage, ob das Eigenartige höhlenrechtlicher Verhältnisse in das geltende System passe oder besondere Rechtsinstitute erfordere, ist bisher weder von der Theorie, noch von der Gesetzgebung zum Gegenstande der Betrachtung, bezw. Behandlung gemacht worden.

Diese Passivität von Theorie und Praxis mutet um so seltsamer an, als die Tatsache wirtschaftlicher Ausnutzung von Höhlen uralte ist und daher schon den Klassikern der Rechtswissenschaft, den Römern, in deren Reich es ja tausende von Höhlen gab, Gelegenheit geboten hätte, wenigstens zu einer theoretischen Prinzipienfrage, nämlich zu jener nach den Eigentumsverhältnissen an Höhlen, Stellung zu nehmen.

Immerhin gibt es eine Erklärung dafür. Im ganzen Altertum und Mittelalter, ja selbst bis in die jüngste Vergangenheit herrschte eine allgemeine Scheu vor der Finsternis und den Gefahren der Unterwelt, die allerlei furchtbare Geheimnisse zu bergen schien und die daher eine üppige Phantasie mit mannigfachen Gespenstern und schrecklichen Tieren bevölkert sein ließ. Man hatte im allgemeinen kein Verlangen darnach, die geheimnisvollen unterirdischen Gänge zu betreten. Wo aber in Ausnahmefällen doch Wagemutige und spekulative Menschen in eine oder die andere Höhle eindringen, und aus derselben wirkliche oder wenigstens nach der Meinung der Umwohner nutzbare Dinge oder gar Schätze holten, ließ man solche Leute gewähren, weil man sie im Bunde mit geheimnisvollen Mächten währte, wobei wohl auch im Unterbewußtsein der Bevölkerung der — auf der Entwicklungsgeschichte des Grundeigentumes als eines ursprünglich gemeinschaftlichen Eigentums Aller beruhende — Gedanke mitgespielt haben dürfte, daß das Betreten und die Ausbeutung von Höhlen jedermann freistehe. Und schließlich darf für die Gegenwart nicht vergessen werden, daß bis in die jüngste Zeit eine eigentliche wissenschaftliche Speläologie und eine Höhlenwirtschaftskunde, welche die Voraussetzung für eine allgemeine rechtswissenschaftliche Behandlung des Stoffes bilden, überhaupt gefehlt haben.

So kam es, daß neue Höhlenrechtsinstitute immer nur dann geschaffen wurden, wenn ganz konkrete Fälle gebieterisch dazu drängten, und daß für eine allgemeine, umfassende Behandlung des ganzen Komplexes von Höhlenrechtsproblemen weder der Theorie noch der Praxis die nötigen Unterlagen zur Verfügung standen oder auch

nur ein Anlaß zu einer solchen Stellungnahme gegeben war. Und kam dann doch einmal — selten genug — die Rechtsprechung in die Lage, eine Entscheidung zu treffen, dann mußten wohl oder übel die neuen Verhältnisse in das Prokrustesbett des geltenden Rechtes gezwängt werden, freilich ohne damit rechten Erfolg zu erzielen. Heute kann aber sowohl der Rechtswissenschaft als der Gesetzgebung der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie an eine praktische Regelung der ganzen Materie oder wenigstens an die theoretische Vorbereitung dazu noch immer nicht recht herantreten wollen.

In einem knappen Referate, das ich bei der ersten Tagung der staatlichen Höhlenkommission über „Höhlenrecht“ erstattet habe, habe ich darsustellen versucht, wie unbefriedigend vielfach das Bestreben sein muß, die Höhlenrechtsverhältnisse durch bloße Subsumption unter die allgemeinen Rechtsvorschriften, die ja ihrem ganzen Wesen nach ein „Oberflächenrecht“ darstellen, zu regeln und habe in einer Abhandlung über „Höhleneigentum“ die rechtliche Natur der Höhlen, bezw. die an ihnen und ihrem Inhalte bestehenden oder möglichen Rechtsverhältnisse vom Standpunkte des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches aus beleuchtet.

Heute möchte ich an einem praktischen Beispiele vor Augen führen, wie Rechtsverhältnisse an Höhlen entstehen können, und wie dann die Lebenspraxis nach einer — der Eigenart dieser Verhältnisse Rechnung tragenden — Regelung der Materie ruft. Hiebei will ich mich aber für diesmal auf ein Höhlenrechtsproblem beschränken, das in das Gebiet des Privatrechtes fällt.

Die Erschließung und wirtschaftliche Verwertung einer Höhle setzt die rechtliche Verfügungsgewalt über dieselbe voraus. Da nun das vollständigste Herrschaftsverhältnis das Eigentum ist, ergibt sich in jedem einzelnen Falle immer wieder die Frage: „Wem gehört die Höhle?“

Da kein bürgerliches Gesetzbuch diese Frage ausdrücklich regelt, muß die Antwort im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer in Betracht kommender Rechtsvorschriften gesucht werden. Zwei Möglichkeiten lassen sich denken: die Höhlen sind entweder unselbständige Bestandteile der Grundstücke oder sie bilden selbständige Rechtsobjekte. Im ersteren Falle wäre der Oberflächeneigentümer stets auch Eigentümer der in seinem Grundstücke liegenden Höhlen, bezw. Höhlenteile; im zweiten Falle, also bei der Annahme rechtlicher Selbständigkeit der Höhle, gibt es wieder zwei Möglichkeiten: die Höhle gilt entweder als sogenannte „freistehende“, von Jedermann okkupierbare Sache oder sie steht als selbständige Realität im Privateigentum einer Person, die von der Person des Oberflächeneigentümers ganz verschieden sein kann.

Die ganze Höhleneigentumsfrage bleibt gewöhnlich im konkreten Falle mehr weniger eine akademische Frage, wenn der Grundkomplex, unter dem die Höhle in ihrer ganzen Ausdehnung unzweifelhaft liegt und über den auch der Zutritt zur Höhle erfolgt, im freien Eigentum einer einzigen Person oder einer juristischen Einheit von Personen steht. Ein Streitfall kann sich jedoch ergeben, wenn dieser

Grundkomplex im sogenannten „geteilten Eigentum“, wie es früher häufig vorkam und gesetzlich zulässig war, steht, d. h., wenn dem einen Teil (dem sogenannten „Obereigentümer“) die Substanz des Grundes samt der Benutzung der Unterfläche, dem anderen (dem sogenannten „Nutzungs-eigentümer“) aber nur die Benutzung der Oberfläche erblich gehört.

Leicht kann ein Streitfall eintreten, wenn sich eine Höhle unter mehreren Grundstücken, die verschiedenen Personen gehören, befindet, und womöglich mehrere, auf verschiedenen Parzellen situierte Eingänge hat. Hier ist ein Streit über das Eigentum und über die Ausnutzung der Höhle unter den Oberflächnern selbst denkbar, wenn jeder derselben auf dem Standpunkte steht, daß der unter seiner Parzelle gelegene Höhlenteil ihm gehört und daher die Höhle samt ihrem Inhalt in so viele Teile zerfällt, als es Oberflächenparzellen gibt.

Schließlich ist — u. zw. sowohl im Falle eines einheitlichen als eines mehrfachen Höhlenoberflächeneigentums — ein Höhleneigentums-, bzw. Höhlenverwertungsstreit ohne weiteres dann noch möglich, wenn eine dritte Person legalen oberirdischen Zutritt zum Höhlentor hat und ohne Einspruch des Oberflächners oder der mehreren Oberflächner mit eigenem Kapital und eigenem Arbeitsaufwand die Höhle erschließt und auszunutzen beginnt.

Ein klassisches Beispiel für derartige Streitfallsmöglichkeiten bietet die „Adelsberger Grotte“. Die Eigentumsverhältnisse an derselben waren Gegenstand eines Streites, der erst Ende 1922 zur endgültigen Erledigung kam. Dieser Streit, der nie im Prozeßwege ausgetragen worden ist, sondern stets auf „administrativem Wege“ hin und her wogte, hat just 100 Jahre gedauert und bedeutet einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des Höhleneigentumsrechtes überhaupt. Es wird vielleicht interessieren, wenn ich die Entstehung und den Werdegang dieses Kampfes kurz skizziere.

Wie Inschriften aus früheren Jahrhunderten bezeugen, waren die vordersten Teile der Adelsberger Höhle von jeher bekannt und begangen. Bis zur Entdeckung der Fortsetzungen im Jahre 1818 hatte sich niemand um die Höhle und ihre Rechtsverhältnisse gekümmert. Es war, obwohl sie stets starken Besuch hatte, weder vom Eigentümer der Oberfläche, noch von der politischen Behörde oder von dritten Personen irgendwelche Maßnahmen getroffen worden, um die Besichtigung der Höhle vom Standpunkte des Ertrages oder des Schutzes der Höhle oder aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten, oder aus sonst welchen Gründen nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, also den Besuch zu erlauben, zu verbieten, einzuschränken oder von der Erfüllung gewisser Bedingungen, wie etwa Zahlung eines Eintrittsgeldes u. dgl. abhängig zu machen.

Im Jahre 1818 ließ das Kreisamt den sogenannten „Großen Dom“ für den festlichen Empfang des Kronprinzen besser gangbar machen und beleuchten, bei welchem Anlasse die Fortsetzung der Höhle gefunden wurde. Es erscheint verständlich, daß das Kreisamt bestrebt war, den aus Anlaß des Kronprinzenbesuches durchgeführten

Arbeiten, die ja einen beträchtlichen — aus allgemeinen Staatsmitteln bezahlten — Kostenaufwand verursacht hatten, „eine bleibende Dauer zu sichern“ und womöglich die geschaffenen Anlagen weiter auszubauen. Derartige Vorkehrungen erforderten aber die Einrichtung und laufende Führung eines förmlichen Betriebes und verlangten vor allem Geldmittel. Und mit der daraus sich ergebenden Frage, wer die Organisation zu schaffen und wer fallweise die nötigen Verfügungen zu treffen, sowie, wer das Investitions- und Betriebskapital aufzubringen habe, war auch schon die Höhlen-eigentumsfrage aufgeworfen.

Das Kreisamt, d. h. die politische Bezirksbehörde scheint mit der Kameralverwaltung der „k. k. Staatsherrschaft Adelsberg“, die Eigentümerin der Höhlenoberfläche war, darüber eines Sinnes gewesen zu sein, daß die Höhle Privateigentum dieser Staatsherrschaft sei. Die ersten Maßnahmen im Interesse einer geordneten Verwaltung der Höhle hat aber die politische Bezirksbehörde — noch im Jahre 1819, u. zw. mit Zustimmung der Staatsherrschaftsverwaltung und unter Mitwirkung anderer lokaler Faktoren — getroffen, indem sie die Höhle sperren ließ, Normen für deren Besuch aufstellte und Sorge für die Erschließung dieser „Naturseltenheit“ traf. Letzteres geschah in der Weise, daß die Einhebung von Eintrittsgebühren verfügt wurde, die nebst allfälligen Privatpenden zu einem „Grottenfonds“ angesammelt werden und dem Weiterausbau der Erschließungsanlagen dienen sollten. Zu diesem Aushilfsmittel hatte das Kreisamt gegriffen, weil einerseits die Staatsherrschaft, wiewohl sie Eigentumsansprüche auf die Höhle geltend machte, von Aufwendungen für dieses Objekt nichts wissen wollte, und anderseits eine fernere Belastung des Staatsschatzes mit Investitionsauslagen, wie sie anlässlich des Kronprinzenbesuches erfolgt war, hintangehalten werden sollte.

Im Kreise der unmittelbar interessierten Staatsbehörden ist übrigens bald darauf, nämlich in den Jahren 1823 und 1824, als die Notwendigkeit einer Reorganisation des Höhlenverwaltungsdienstes eintrat, das private Eigentumsrecht der Staatsherrschaft Adelsberg insofern allseits als zu Recht bestehend betrachtet worden, als einerseits der Verwalter dieser Staatsherrschaft die Verpachtung der Höhle vornehmen wollte, und anderseits das Kreisamt, indem es sich — u. zw. mit Erfolg — gegen die Verpachtung und für die Beibehaltung des bisherigen Verwaltungsmodus aussprach, doch die Staatsherrschaft ausdrücklich als „präsumtiven Eigentümer“ der Höhle anerkannte. Und doch sollte gerade in dieser Zeit der Streit um die Verfügungsberechtigung über die Höhle und deren Fonds seinen Anfang nehmen; er ist mit allen juristischen Spitzfindigkeiten — wie erwähnt nahezu 100 Jahre hindurch, wenn auch mit Unterbrechungen — rein administrativ geführt worden.

Den Anfang machte im Jahre 1823 die Nachbarschaft Adelsberg, die mit der Begründung, daß sie die Höhlenoberfläche in einer ewigen „emphiteutischen Pacht“ besitze, um Überlassung der Höhle zur Nutznießung bat, und verlangte, daß hievon die Staatsherrschaft ausgeschlossen werde. Die Nachbarschaft nahm also an, daß

das Höhleneigentum dem Oberflächeneigentum folge und daß, indem sie ein Erbpachtrecht an der Oberfläche behauptete, ihr auch die volle Ausnutzung der Höhle zustehe. Dagegen behauptete die Staatsherrschaftsverwaltung, daß der Staatsherrschaft, d. h. dem Staate als Privatgrundbesitzer das Alleineigentum an der Höhlenoberfläche zustehe und daß die Nachbarschaft nur eine Weideservitut, die sich selbstverständlich nur auf eine bestimmte Art der Oberflächennutzung beziehen und nicht auch die unterirdische Nutzung umfassen kann, besitze. Das Gesuch der Nachbarschaft wurde denn auch abgelehnt, und da es die Nachbarschaft vermied, den Rechtsweg zu betreten, schien die Angelegenheit erledigt zu sein.

Im Jahre 1824 war, wie erwähnt, von der politischen Behörde eine Reorganisation des Höhlenverwaltungsdienstes vorgenommen worden, u. zw. in der Weise, daß man, wie es hieß, „die Grotte unter öffentliche Verwaltung stellte und die Gebarung mit dem Fonds in eigener Regie behielt“. Die Aufsicht und Verwaltung wurde einer gemischten „permanierenden“ Kommission, der vorwiegend politische Beamte, dann der Kameralverwalter der Staatsherrschaft, sowie der Richter und ein Gemeindeglied von Adelsberg angehörte, übertragen; der Ertrag des Höhlenunternehmens war bloß für dessen eigenen Bedarf bestimmt.

Das Unternehmen florierte und zahlreiche Neuanlagen wurden geschaffen, wie z. B. die Einrichtung einer Halle als Tanzsaal, wo seit 1825 alljährlich Grottenfeste stattfinden. Der Besuch nahm ständig zu, damit stiegen die Einnahmen. Der Grottenfonds erlangte eine ziemlich beträchtliche Höhe und infolgedessen regte sich bei der Gemeinde Adelsberg wieder der Appetit. Im Jahre 1842 bewarb sie sich in einer an das Kreisamt gerichteten Eingabe um die Überlassung des Grottenfonds und erhob neuerdings Ansprüche auf die Höhle, u. zw. aus dem Titel des Nutzungseigentums, das sie angeblich an der Oberfläche besaß. Dagegen behauptete natürlich die Staatsherrschaftsverwaltung wiederum, daß der Staat — aus einem Privatrechtstitel, nämlich aus dem Titel des Alleineigentums an der Höhlenoberfläche — Eigentümer der Höhle sei. Es wiederholte sich das Spiel des Jahres 1823, doch kam es diesmal zu einer gründlichen — allerdings abermals nicht prozessualen, sondern rein administrativen — Erörterung des Höhleneigentumsproblems; eine ganze Reihe von Staatsbehörden hat sich daran beteiligt.

Die lokalen, politischen und Finanzbehörden nahmen gegen die Staatsherrschaft Stellung. So war beispielsweise der Rechtsstandpunkt des Kreisamtes folgender: „Der Eigentümer der Erdoberfläche, unter welcher die Grottenräume gelegen sind, wird auch über die Benutzung dieser letzteren zu verfügen haben, so lange sie nicht durch Konzessionen oder andere Rechtsmittel in fremdes Eigentum übergegangen sind. Ihm möchte es also ursprünglich freigestanden haben, mit Ausschluß aller fremden Teilnahme die Nutzbarmachung der unterirdischen Besitzobjekte auszuheben, den Grotteneingang zu sperren, selben nur gegen Eintritt zu eröffnen und aus dem Eintrittsgeld einen Ertrag zu ziehen.“ Rücksichtlich der Adelsberger Grotte

aber habe, so heißt es weiter, der Höhleneigentümer, wer immer es gewesen sei, die Benutzung eines wertlosen Objektes öffentlich preisgegeben und die Höhle (als Unternehmen nämlich), sei nunmehr ein Ertragszweig „infolge privater Betriebsamkeit mit freier Konkurrenz“, ohne daß irgend eine ausschließliche Zuneigung stattgefunden hätte; sie sei also wie eine Straße oder ein öffentlicher Platz zum Staatsvermögen geworden und die Staatsherrschaft, die dies ohne Einspruch zugelassen habe, könne sich nicht mehr dagegen auflehnen; die Adelsberger Grotte sei sonach eine „öffentliche“ Anstalt.

Ähnlich äußerte sich die Kameralgefällenverwaltung, indem sie darauf hinwies, „daß die Staatsherrschaft nicht in der Lage sei, ihre Eigentumsansprüche auf die Grotte mit irgendeiner speziellen Urkunde zu erproben, noch auch nachzuweisen, daß die Herrschaft in Beziehung auf die Grotte je irgend einen eigentlichen Eigentumsakt ausgeübt habe“. Die Laibacher Kammerprokuratur bezeichnete die Adelsberger Grotte als eine *res publica* und auch das Landesfiskalamt hielt sie für ein allgemeines, öffentliches Gut, u. zw. sei sie mit Rücksicht darauf, daß weder die Herrschaft noch die Gemeinde Eigentumsrechte ausgeübt hätten oder jemals im Besitze der Nutzungen gewesen seien, von der Öffentlichkeit ersessen worden.

Diese Behörden hielten demnach die Höhle für eine selbständige körperliche Sache, nahmen bezüglich derselben eine besondere Besitz- und Eigentumsfähigkeit und demgemäß die Möglichkeit der Zueignung und Ersitzung an; sie betrachteten im konkreten Falle das Höhleneigentum als vom Oberflächeneigentum losgelöst und hielten die Adelsberger Grotte für eine selbständige Realität.

Die Hofkammerprokuratur bekämpfte die Theorie des öffentlichen Gutes, indem sie erklärte, die Höhle sei kein selbständiges Objekt, dessen Gebrauch gleich den Landstraßen, Flüssen und Meeresufern allen Mitgliedern des Staates gestattet sei, sondern sie sei Bestandteil der Oberfläche und daher Eigentum der Staatsherrschaft, u. zw., ins solange nicht die Marktgemeinde ein Nutzungseigentum an der Oberfläche nachgewiesen habe, Alleineigentum der Staatsherrschaft, die daher das Recht auf die Benutzung der Höhle habe. Dieser Anschauung trat in einer Entschließung vom Jahre 1848 der Kaiser bei, und so erklärte ein Hofdekret, „daß die Adelsberger Grotte als ein Eigentum der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg anzusehen ist“, doch wurde ausdrücklich — aber unter Vorbehalt des beliebigen Widerrufs — die bisherige Art der Grottenverwaltung aufrechterhalten und verfügt, daß der Grottenfonds, bzw. dessen Überschüsse nur für die Instandhaltung der Höhle zu verwenden sei. Durch dieses administrative Diktat erscheint das Höhleneigentum mit dem Oberflächeneigentum im innigsten Zusammenhange gebracht.

Man sollte meinen, daß mit dieser kaiserlichen Meinungsäußerung die Angelegenheit erledigt war. Dies traf aber nicht zu und die Erörterungen über die Höhleneigentumsfrage gingen, wenn auch zunächst bloß im internen Ämterverkehr, weiter.

Ein besonderer Anlaß bot sich hiezu in der Mitte der fünfziger Jahre. Damals hatte das Finanzministerium mit der Direktion der Nationalbank ein Übereinkommen abgeschlossen, demzufolge der Nationalbank zwecks Einleitung und Sicherung der Rückzahlung ihrer Forderung von 155 Millionen Gulden mehrere Staatsgüter mit der Berechtigung zur Veräußerung und Verpfändung in die Verwaltung überantwortet wurden. Darunter befand sich auch die Staatsherrschaft Adelsberg — mit Ausnahme der Adelsberger Grotte samt dem dazugehörigen Grottenfonds, „welche“, wie es hieß, „die hohe Staatsverwaltung sich vorbehielt“; die Ausscheidung der Höhle aus dem der Nationalbank zu übergebenden Güterkomplexe erfolgte über spezielle Verfügung des Finanzministeriums, das damals noch anordnete, daß die Verwaltung der Höhle im Sinne des Hofkammerdekretes vom Jahre 1848 fortzuführen sei. Damit ist aber wohl, allerdings im Gegensatz zu der Rechtsanschauung, aus welcher das erwähnte Dekret erlassen war, die besondere Besitzfähigkeit der Höhle angenommen worden.

Mit dieser Transaktion zwischen Staat und Nationalbank steht im Zusammenhange, daß die Gemeinde Adelsberg wenige Jahre später die Höhleneigentumsfrage neuerlich aufrollen konnte, und bis zum Ausbruch des Weltkrieges, ja über die Zeit des Zusammenbruches hinaus, nicht mehr zur Ruhe kommen ließ. Die Nationalbank hat nämlich Teile der Staatsherrschaft Adelsberg verkauft und u. a. auch die Höhlenoberfläche u. zw. letztere im Wege der Servitutsablösung an mehrere Gemeinden, darunter auch an die Gemeinde Adelsberg, veräußert. Weder die bezügliche Vergleichs- und Regulierungsurkunde vom Jahre 1861, noch die betreffenden Verhandlungsakten erwähnen auch nur mit einer Silbe die Adelsberger Grotte. Der Grund hiefür liegt jedenfalls darin, daß ja die Höhle in dem der Nationalbank mit dem Rechte zur Veräußerung übergebenen Grundkomplexe gar nicht enthalten sein sollte. Jedenfalls aber ermutigte der erwähnte Mangel der Grundablösungsurkunden die Gemeinden, die nunmehr, wie sie sich nannten, „ausschließliche und vollständige Eigentümer“ der Höhlenoberfläche waren, zur Einbringung eines Gesuches an die Landesregierung, daß ihnen die im Innern des abgetretenen Grundkomplexes befindliche Höhle und der dazugehörige Fonds überantwortet werde. Die Angelegenheit kam aber zunächst nicht zur Austragung, weil die Gemeinde Adelsberg das Gesuch bald zurückzog; sie wollte anscheinend die Aufteilung einer zur Höhlenoberfläche gehörigen gemeinschaftlich überwiesenen Alpe unter die berechtigten Gemeinden abwarten. Tatsächlich reproduzierte sie nach erfolgter Verteilung dieser Alpe das Gesuch, u. zw. aus dem Titel des ihr nunmehr ausschließlich zustehenden Eigentums an dem bezüglichen Höhlenoberflächenteile und mit der speziellen Begründung, daß sich das Eigentumsrecht eines Grundes auch in die Tiefe desselben erstrecke und die Höhle nicht zu jenen Objekten gehöre, bei denen das Berggesetz von dem allgemeinen Grundsätze über das Eigentum eine Ausnahme mache.

Im Zuge der langwierigen Erhebungen, die über dieses Gesuch gepflogen wurden, haben natürlich auch mehrere Behörden ihre Rechtsansicht geäußert. Sie gipfelt im

wesentlichen darin, daß mit der kaiserlichen Entschlieung vom Jahre 1848 die Adelsbergergrotte von der Oberflche rechtlich getrennt wurde und somit auch im Servitutenablsungsverfahren nicht an die Servitutenberechtigten abgetreten werden konnte.

In einer Urgenz bat dann die Gemeinde, ber ihren Anspruch „im administrativen Wege zu erkennen, weil ja auch in den vierziger Jahren Ansprche auf die Grotte auf diesem Wege entschieden worden seien“.

Das Gesuch fand seine Erledigung durch eine kaiserliche Entschlieung vom Jahre 1877, womit der Gemeinde die Hlfte der Gebarungsberschsse unter der Bedingung bewilligt wurde, da sie auf alle eventuell zustehenden Eigentumsansprche bezglich der Hhle und des Fonds rechtskrftig Verzicht leistet; andernfalls sei sie auf den Rechtsweg zu verweisen. Man hatte offenbar die Rechtslage des Staates keineswegs fr absolut sicher angesehen, anderseits aber es doch fr erstrebenswert erachtet, „diese seltene und weltberhmte Merkwrdigkeit im Besitze des Staates zu erhalten“.

Die frher erwhnte Verzichtserklrung ist tatschlich von der Gemeinde abgegeben worden — doch die Gemeinde gab darum ihre Hhleneigentumsansprche nicht auf. Schon wenige Jahre spter bezeichnete sie die seinerzeitige Verzichtserklrung mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung durch den Landesauschu fr rechtsungltig und lie keine Gelegenheit vorbergehen, um unter Wiederholung der in frheren Jahren vorgebrachten Argumente ihr Hhleneigentumsrecht zu behaupten und schlielich abermals in einem Gesuche geltend zu machen, das aber unter der sterreichischen Herrschaft nicht mehr zur Erledigung gelangen sollte.

Selbstverstndlich sind auch whrend dieses letzteren Kampfstadiums Rechtsgutachten aller Art abgegeben worden und sogar eine besondere Publikation des Adelsberger Notars Kogej aus dem Jahre 1913, befat sich unter dem Titel „Wem gehrt die Adelsberger Grotte?“ mit dem gegenstndlichen Probleme. Die Schrift tritt fr den Standpunkt der Gemeinde ein und erklrt, da die Existenz einer selbstndigen Immobilie in einem Grundstcke nicht mglich sei und daher die Adelsberger Grotte keine selbstndige unbewegliche Sache bilde, sondern da sich das Grundeigentum auch auf die betreffenden Teile der Hhle erstrecke. Von den Rechtsgutachten der Laibacher und Wiener Finanzprokuratur nimmt eines an, da das staatliche Eigentum der Hhle, soweit diese unter der Oberflche des ehemaligen Gutsgebietes der Staatsherrschaft liegt, durch die seit 1848 laufende, lngst vollendete Ersitzung gegen die allflligen Prtentionen der Oberflchner hinreichend gesichert sei, und da es bei den brigen Hhlenteilen (je nach der Zeit ihrer Erschlieung) auf den Ablauf der Ersitzungszeit ankomme. Das andere Rechtsgutachten erachtet die rechtliche Trennung der Hhle von der Oberflche durch die kaiserliche Entschlieung vom Jahre 1848 fr nicht gegeben und lt die Ersitzung nur dann gelten, wenn — was nicht ganz sicher sei — einer Hhle berhaupt die selbstndige Besitz- und Eigentumsfhigkeit zukomme.

Es mag verwunderlich erscheinen, daß auch in diesem Streitstadium weder die Gemeinde noch die Staatsverwaltung den Prozeßweg betreten wollten. Dies wird aber begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Gemeinde, wenn etwa vom Gerichte doch die Selbständigkeit der Höhle als Realität und — beispielsweise — deren Ersitzung durch den Staat anerkannt werden sollte, Gefahr lief, ihren Reingewinnanteil, der ihr ja nur bedingungsweise (gegen Eigentumsverzicht) zugesichert war, zu verlieren, und daß die Staatsverwaltung wiederum selbst dann, wenn das Gericht die rechtliche Trennung der Höhle von der Oberfläche annehmen sollte, doch darüber im Unklaren bleiben würde, ob ihr das Verfügungsrecht auch über jene Höhlenteile zuerkannt werden würde, rücksichtlich deren die Bedingungen für den Eigentumserwerb, z. B. der Ablauf der Ersitzungszeit, nicht sicher gegeben waren.

Sie alle wissen, daß die Adelsberger Grotte als Sehenswürdigkeit einen Weltruf genießt. Sie verdankt denselben ihre Schönheiten, aber auch der zielbewußten Erschließung, die sich auf Weg- und Grottenbahnanlagen, elektrische Beleuchtung und dergleichen Maßnahmen erstreckt und allmählich auch neuentdeckte Höhlenteile, wie z. B. den „Tartarus“ und die „Neue Grotte“, umfaßte. Sie haben aber auch aus der flüchtigen Skizze über den Kampf um das Adelsberger Höhleneigentum wohl entnommen, wie unsicher die ganzen 100 Jahre, seit die Höhle dem Fremdenbesuch im eigentlichen Sinne „erschlossen“ ist, die Rechtsbasis dieses Unternehmens war, wie stets die Gefahr bestand, daß das Unternehmen aus dem Besitze des Staates in fremde — vielleicht sachunkundige und vielleicht einzig und allein auf die finanzielle Ausbeutung bedachte — Personen überging und wie zum Schlusse noch drohte, daß, wenn die besondere Besitz- und Eigentumsfähigkeit der Höhle nicht anerkannt werden oder nur die Ersitzung gelten sollte — die Höhle und selbst einzelne Tropfsteingebilde in rechtlich verschiedene Teile zerschnitten und die Höhle entweder in ihrer geschlossenen Ganzheit oder vielleicht überhaupt nicht mehr für den Fremdenverkehr verwertet werden konnte. Bei der nicht geringen Bedeutung, welche diese Höhle für die Volkswirtschaft hat, war diese Gefahr nicht zu unterschätzen und es erscheint daher begreiflich, wenn ein Rechtsgutachten dringend anriet, ein besonderes Höhlenenteignungsgesetz zu erlassen und damit die wirtschaftlichen Schäden, die den Nutzhöhlen infolge der Lückenhaftigkeit der geltenden Gesetzgebung in bezug auf das Höhlenwesen erwachsen können, unmöglich zu machen.

In der Tat hat der italienische Staat auf Grund der außergewöhnlichen Vollmachten, welche das Parlament dem Ministerium Mussolini für das Jahr 1922 und 1923 bewilligt hat, mit Gesetz vom 12. Dezember 1922 und 29. Dezember 1923 die Adelsberger Höhle auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1848 als Staatseigentum erklärt und der Gemeinde Adelsberg jede Partizipierung am Reingewinn definitiv abgeschlagen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Speläologisches Jahrbuch](#)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: [5-6_1925](#)

Autor(en)/Author(s): Willner Rudolf

Artikel/Article: [Ein Beitrag zur Höhleneigentumsfrage 1-10](#)